

## **Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Altdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Altdorf folgende Satzung:

### **Teil I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zwecke einer würdigen und geordneten Totenbestattung insbesondere der Einwohner des Marktes Altdorf betreibt die Marktgemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die Friedhöfe Altdorf, Eugenbach und Pfettrach (ortsmittig und neu)
2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 22)

### **Teil II Die gemeindlichen Friedhöfe**

#### **Abschnitt 1 – Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnen als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Marktgemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. aller Personen, die bei ihrem Tode in der Marktgemeinde oder Pfarrei Altdorf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

- (2) In den alten Friedhöfen um die St.-Othmar-Kirche (Pfettrach) und die St.-Georg-Kirche (Eugenbach) können weitere Bestattungen durch Entscheidungen der zuständigen Kirchenverwaltung und/oder durch eine Anweisung des Diözesanbauamtes Regensburg als unzulässig erklärt werden.
- (3) Im stillgelegten Friedhofsteil um die Frauenkirche (Altdorf) sind Bestattungen unzulässig.
- (4) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Marktgemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofs angeschlagen.
- (2) Die Marktgemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen (§ 25) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Marktgemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Marktgemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. zu rauchen und/oder Alkohol zu trinken;
  6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  7. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

## § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Marktgemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Marktgemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Ausgenommen hiervon sind Bildhauer, Steinmetze und Gärtner, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine Berufshaftpflicht nachweisen können. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen Auftragnehmern vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Marktgemeinde jederzeit wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für Ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme Ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Der Gewerbetreibende hat für seine Bediensteten, die auf dem Friedhof tätig sind, eine Zulassung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

## **Teil III Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler**

### **Abschnitt 1 – Grabstätten**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-Belegungs-Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Ein Anspruch auf den Erwerb eines bestimmten Grabes oder der Verlängerung besteht nicht.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Einzelgrabstätten (§ 10)
  2. Familiengrabstätten (§ 11)
  3. Urnengrabstätten bzw. Urnennischen (§ 12)
  4. anonyme Urnengrabstätten (§ 12 a).
  5. Urnengräber unter Bäumen (Baumbestattung) (§ 12 b)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Marktgemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

#### **§ 10 Reihengräber (Einzelgräber)**

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab dürfen bis zu zwei Leichen beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, sofern keine Verlängerung beantragt wird.
- (3) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe für:
  1. Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr (Kindergräber)
  2. Personen über fünf Jahren (Einzelgräber).
- (4) Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (5) Der Erwerber eines Grabes ist gleichzeitig auch der Nutzungsberechtigte. Die Rechte und Pflichten eines Nutzungsberechtigten ergeben sich analog aus § 11 Abs. 3 bis 7.

#### **§ 11 Familiengräber**

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24) ein Nutzungsrecht begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält auf Wunsch eine Graburkunde.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Marktgemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Marktgemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Marktgemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Marktgemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 12 Urnengräber (Aschenbeisetzung)**

(1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) bereitgestellt werden.

(2) Im Friedhof Altdorf können Urnen auch in Nischen in der Urnenwand beigesetzt werden. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Marktgemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Zur Beisetzung auf den Altdorf Friedhöfen dürfen generell nur noch selbstauflösende Urnen (biologische Urnen) verwendet werden.

(6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzel- und Familiengräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Marktgemeinde in analoger Anwendung von § 11 Absatz 7 über die Urnengrabstätten entsprechend verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§12 a Anonyme Urnengräber**

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) bereitgestellt werden.

(2) Zur Beisetzung in anonymen Urnengräbern dürfen nur selbstauflösende Urnen (biologische Urnen) verwendet werden. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(3) Beigesetzte Urnen werden nicht mehr entnommen. Es besteht kein Anspruch auf eine Umbettung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(4) Es dürfen keine Grabdenkmäler errichtet werden. Die Urnen werden ohne sichtbare namentliche Kennzeichnung bestattet.

(5) Die Fläche der anonymen Urnengräber wird durch den Markt gärtnerisch gestaltet und gepflegt. Es darf kein Grabschmuck (Kerzen, Kränze, ...) niedergelegt werden.

### **§ 12 b Urnengräber unter Bäumen (Baumbestattung)**

(1) Urnengrabstätten unter Bäumen sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) bereitgestellt werden.

(2) Zur Beisetzung in Urnengräbern unter Bäumen dürfen nur selbstauflösende Urnen (biologische Urnen) verwendet werden. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(3) Urnen werden mit einem Abstand von 1,20 m zum Stamm des Baumes beigesetzt. Auf Wunsch der Angehörigen kann während der Ruhezeit mit einem Abstand von 1,50 m zum Stamm eine weitere Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann an gleicher Stelle erneut beigesetzt werden.

(4) Beigesetzte Urnen werden nicht mehr entnommen. Es besteht kein Anspruch auf eine Umbettung.

(5) Es dürfen keine Grabdenkmäler errichtet werden. Auf Wunsch der Angehörigen wird durch die Friedhofsverwaltung am Baumstamm eine Plakette mit Name, Geburtsdatum und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht.

(6) Die Fläche in der die Baumbestattung durchgeführt wird, wird durch den Markt Altdorf gepflegt. Es darf kein Grabschmuck (Kerzen, Kränze, ...) niedergelegt werden. §14 Abs. 5 gilt entsprechend bei Beisetzungen.

(7) Am Baum selbst besteht kein Anspruch für die Angehörigen. Sollte ein Baum nach Unwetter, Krankheit- bzw. Schädlingsbefall oder sonstigen Gründen entfernt werden müssen, wird dieser durch den Markt Altdorf mit einer Ersatzpflanzung ersetzt.

### § 13 Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

|   |                |                |
|---|----------------|----------------|
| 1. Kinderreihengräber (§10 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 1,40 m, | Breite: 0,80 m |
| 2. Reihengräber (§10 Abs. 3 Nr. 2):       | Länge: 2,40 m, | Breite: 0,90 m |
| 3. Familiengräber (§11):                  | Länge: 2,40 m  | Breite: 2,10 m |
| 4. Urnengräber (§ 12):                    | Länge: 0,90 m  | Breite: 0,90 m |
| 5. Urnennische klein:                     | Höhe: 0,50 m   | Breite: 0,40 m |
| 6. Urnennische groß:                      | Höhe: 0,50 m   | Breite: 0,80 m |

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

- bei Kindern bis zu 12 Jahren wenigstens 1,30m,
- bei erwachsenen Personen wenigstens 1,40 m.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,65 m.

Wenn eine Doppelbelegung beabsichtigt ist, muss die Unterkante des tiefer liegenden Sarges 2,50 m betragen. Der oberste Sarg wird mit einer mindestens 1,40 m hohen Erddecke abgedeckt. Eine tiefer liegende Urne muss mindestens 0,40 m unter dem darüber liegenden Sarg oder Urne liegen. Die obere Urne muss mindestens 0,65 m unter der Erde liegen.

### § 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Marktgemeinde.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, die Grabzwischenräume mit Riesel zu bestreuen. Ausgenommen hiervon sind die alten, ehemals kirchlichen Friedhofsteile sowie die von der Friedhofsverwaltung näher benannten Grabfelder. Ebenso darf der Rasen vor und hinter den Grabstätten nicht entfernt und/oder durch Kies oder sonstiges Material ersetzt werden. Das Verlegen von Rasengittersteinen ist nicht erlaubt. Der Rasen und die Grünflächen am Friedhof werden vom Bauhof regelmäßig gemäht. Um Beschädigungen an den Grabmälern zu vermeiden wird zu den Grabmälern und Einfassungen ein Sicherheitsabstand von ca. 20 cm gehalten. Der Grabnutzer ist daher verpflichtet diese Abstandfläche um seine Grabstätte selbst zu pflegen.

(4) Bei Einzel- und Familiengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Marktgemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Marktgemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei der Urnenwand bzw. bei den Urnenstelen, sowie bei der Baumbestattung ist es nur in den ersten zwei Wochen nach der Beisetzung erlaubt Blumenschmuck, Kerzen oder sonstige Gegenstände davor abzustellen.

Grabschmuck, der nach dieser Frist von den Angehörigen abgestellt bzw. nicht entfernt wird, kann vom Friedhofsamt ohne Entschädigung abgeräumt werden.

Auch bei unansehnlich gewordenen Grabschmuck an den Verschlussplatten der Urnennischen (Kränze, Blumen, etc.), ist das Friedhofsamt berechtigt diesen ohne Entschädigung zu entfernen.

### **§ 15 Vernachlässigung der Pflege**

(1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet.

Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, hat er auf schriftliche Aufforderung des Marktes die Grabstätte, innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, in Ordnung zu bringen.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Markt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, kann der Markt dem Nutzungsberechtigten, ohne Entschädigung, das Nutzungsrecht an der Grabstätte entziehen. Das Grab wird dann im Auftrag der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Vor Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

(2) Für Grabschmuck gelten Abs. 1 sowie § 14 Abs. 5 entsprechend.

## Abschnitt 2 – Die Grabmäler

### § 16 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedürfen der Erlaubnis der Marktgemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und seiner Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Marktgemeinde weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Für die Beschriftung der Abdeckplatten für die Urnenkammern gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Beschriftung ist dabei graviert und hellgrau getönt anzubringen.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Marktgemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Marktgemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

(6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 17 Größe der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

#### **Friedhof Altdorf**

|                                |              |                |
|--------------------------------|--------------|----------------|
| Kindergräber                   | Höhe: 1,00 m | Breite: 0,60 m |
| Einzelgräber                   | Höhe: 1,60 m | Breite: 0,90 m |
| Familiengräber                 | Höhe: 1,60 m | Breite: 1,30 m |
| Urnengräber                    | Höhe: 1,00 m | Breite: 0,70 m |
| Abdeckplatte Urnennische klein | Höhe: 0,50 m | Breite: 0,40 m |
| Abdeckplatte Urnennische groß  | Höhe: 0,50 m | Breite: 0,80 m |

**Friedhofserweiterung Feld 6 und 7**

|                |              |                |
|----------------|--------------|----------------|
| Einzelgräber   | Höhe: 1,60 m | Breite: 0,65 m |
| Familiengräber | Höhe: 1,60 m | Breite: 1,30 m |
| Urnengräber    | Höhe: 1,20 m | Breite: 0,90 m |

**Friedhof Eugenbach**

|                |              |                |
|----------------|--------------|----------------|
| Einzelgräber   | Höhe: 1,60 m | Breite: 0,90 m |
| Familiengräber | Höhe: 1,60 m | Breite: 1,40 m |

**Friedhöfe Pfettrach**

|                |              |                |
|----------------|--------------|----------------|
| Einzelgräber   | Höhe: 1,60 m | Breite: 0,90 m |
| Familiengräber | Höhe: 1,60 m | Breite: 1,40 m |
| Urnengräber    | Höhe: 1,20 m | Breite: 0,90 m |

Sämtliche Höhen sind vom gewachsenen Boden, nicht von der Pflanzfläche aus zu rechnen.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Ausmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

**Friedhof Altdorf**

|                |                |               |
|----------------|----------------|---------------|
| Kindergräber   | Breite: 0,60 m | Länge: 1,30 m |
| Einzelgräber   | Breite: 0,90 m | Länge: 1,60 m |
| Familiengräber | Breite: 1,30 m | Länge: 1,60 m |
| Urnengräber    | Breite: 0,70 m | Länge: 1,60 m |

**Friedhofserweiterung Feld 6 und 7**

|                |                |               |
|----------------|----------------|---------------|
| Einzelgräber   | Breite: 0,65 m | Länge: 1,60 m |
| Familiengräber | Breite: 1,30 m | Länge: 1,60 m |
| Urnengräber    | Breite: 0,90 m | Länge: 1,20 m |

**Friedhof Eugenbach**

|                |                |               |
|----------------|----------------|---------------|
| Einzelgräber   | Breite: 0,90 m | Länge: 1,60 m |
| Familiengräber | Breite: 1,40 m | Länge: 1,60 m |

Im **Erweiterungsteil** des Friedhofs Eugenbach sind als Grababgrenzungen nur pflanzliche Einfriedungen zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 40 cm einschließlich des Grabbeetes nicht überschreiten und seitlich über die Grabstätte hinausragen. Liegesteine sind mit pflanzlichen Einfriedungen zu umrahmen.

Das Bestreuen der Grabzwischenräume mit Riesel ist nicht gestattet. Ebenso darf der Rasen um die Grabstätten nicht entfernt oder durch sonstiges Material ersetzt werden. Rasengittersteine werden nur im Einzelfall auf Antrag zugelassen. Diese müssen unter der Grasnarbe liegen. Nach der Verlegung erfolgt eine Abnahme durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Rasengittersteinen, die durch das Öffnen von Gräbern entstehen, sind vom Eigentümer zu tragen.

Die Anlage des Rasens in den Grabzwischenräumen wird von der Marktgemeinde übernommen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

In diesem Teil dürfen Grabbeete folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

|                |                |               |
|----------------|----------------|---------------|
| Einzelgräber   | Breite: 0,90 m | Länge: 1,75 m |
| Familiengräber | Breite: 1,30 m | Länge: 1,75 m |

**Friedhöfe Pfettrach**

|                |                |               |
|----------------|----------------|---------------|
| Einzelgräber   | Breite: 0,90 m | Länge: 1,80 m |
| Familiengräber | Breite: 1,40 m | Länge: 1,80 m |
| Urnengräber    | Breite: 0,90 m | Länge: 1,20 m |

Bei allen genannten Größenangaben können von der Friedhofsverwaltung geringere Maße bestimmt werden, sofern dies aus Platzgründen erforderlich ist.

**§ 18 Gestaltung der Grabmäler**

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

**§ 19 Standsicherheit**

(1) Jedes Grabmal ist, entsprechend seiner Größe, nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks (Richtlinien für Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks), zu fundamentieren und zu verdübeln. Die erforderlichen Arbeiten dürfen nur von zugelassenen und anerkannten Steinmetzbetrieben vorgenommen werden.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Der Markt Altdorf prüft einmal jährlich, in der frostfreien Zeit, alle Grabmäler nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA-Grabmal). Stellt die Marktgemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Geht von dem Grabmal eine akute Gefahr für Leben und Gesundheit aus, ist das Friedhofsamt berechtigt sofortige Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen.

(4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

**§ 20 Entfernung der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Marktgemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Marktgemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Marktgemeinde über.

## **Teil IV Das Leichenhaus**

### **§ 21 Benutzung des Leichenhauses**

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind private Bestattungsunternehmen, die über entsprechende geeignete Räumlichkeiten verfügen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben nur im Beisein eines Bediensteten des Marktes, oder einem Bediensteten eines Bestatters, Zutritt zum Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Marktgemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **Teil V Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 22 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- Betreuung der Leichenhäuser
- Leitung und Durchführung der Beerdigung
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle bzw. von den privaten Räumlichkeiten zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),

obliegt dem von der Marktgemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen Roland Reichwein.

## **Teil VI Bestattungsvorschriften**

### **§ 23 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Marktgemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Marktgemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 24 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr fünf Jahre. Bei Aschenresten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

### **§ 25 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen- und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Marktgemeinde. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Marktgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

## **Teil VII Übergangs-/Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf fünf Jahre begrenzt. Sie enden jedoch mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Marktgemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten im Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Marktgemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und/oder erhält.

### § 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Marktgemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 29 Haftung

(1) Der Markt Altdorf haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet der Markt Altdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### § 30 Gebühren

Für die Benutzung, der vom Markt Altdorf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sind die Gebühren nach der aktuell geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.01.2022 außer Kraft.

Altdorf, den 30.11.2022

Sebastian Stanglmaier  
1. Bürgermeister

 